

Privilegierte Schützengesellschaft

Bad Berka 1775 e.V.

Satzung

In der Fassung vom 01.03.2019

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 - Ziel und Zweck des Vereins
- § 3 - Mitgliedschaft
- § 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 6 - Datenschutz/Persönlichkeitsrechte
- § 7 - Aufnahmegebühr/Mitgliedsbeiträge
- § 8 - Organe des Vereins
- § 9 - Mitgliederversammlung
- § 10 - Vorstand
- § 11 - Kassenprüfung
- § 12 - Auflösung des Vereins
- § 13 - Gerichtsstand und Erfüllungsort

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Privilegierte Schützengesellschaft Bad Berka 1775 e.V.
im Folgenden ‚Verein‘ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Berka und ist beim Amtsgericht Weimar,
Registergericht, unter der Nummer VR 130034 im Vereinsregister eingetragen
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist der Zusammenschluss von Bürgern zur Fortführung des Vereinslebens der ehemaligen Schützengesellschaft Bad Berka.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports nach den Wettkampfbregeln des Deutschen Schützenbundes, die Errichtung und Unterhaltung geeigneter Sportanlagen, die Pflege von Tradition und Brauchtum, die Erhaltung des Schützenhauses sowie die Durchführung von Sportveranstaltungen und Schützenfesten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, §§ 51 ff.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Volljährigkeit.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch Ziel und Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
3. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder und Personen, auch des öffentlichen Lebens, ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben im Übrigen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an Versammlungen und Veranstaltungen teilnehmen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, beim Vorstand und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich ausgeübt oder durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Der Vollmachtgeber ist dabei an das Abstimmungsverhalten des Bevollmächtigten gebunden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen sowie diesen in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu vertreten.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Ummeldung in der Mitgliedschaft (von aktiver auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt) muss durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist an den Vorstand gerichtet werden.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
Dem Mitglied ist zuvor, unter Fristsetzung von zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.
Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder Aufnahmegebühr bleibt unberührt.
Mitglieder und ausgeschiedene Mitglieder sind nicht berechtigt, nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge und ggf. nicht gezahlte Aufnahmegebühr mit eventuellen Forderungen, gleich aus welchem Grund, aufzurechnen.

§ 6

Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein gibt sich eine Datenschutzordnung. Die Datenschutzordnung kann beim Vorstand eingesehen werden.
2. Mit dem Antrag auf Aufnahme und den Eintritt in den Verein erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung für den Verein erhoben, verarbeitet, gespeichert, genutzt und an übergeordnete Sportverbände weitergegeben werden.
Mit dem Aufnahmeantrag wird die diesbezügliche Einwilligungserklärung übergeben.
Diese ist zu unterschreiben und mit dem Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu reichen.
Anderenfalls ist eine Mitgliedschaft nicht möglich.

§ 7

Aufnahmegebühr/Mitgliedsbeiträge

- Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Weitere Regelungen werden in der jeweils geltenden Beitragsordnung getroffen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese soll im Monat März des auf das vergangene Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres durchgeführt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über die Vereinsauflösung,
 - jährliche Beschlussfassung über die Arbeitsaufgaben und den Tätigkeitsbereich des Vorstands, Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht, den Bericht der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer.
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern und Personen, auch des öffentlichen Lebens, zu Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - weitere Aufgaben, soweit sich solche aus der Satzung oder nach gesetzlichen Vorschriften ergeben,
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
5. In der Mitgliederversammlung sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung Vereinsmitglied sind, stimmberechtigt.

6. Anträge zur Tagesordnung sind bis zu sieben Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
7. Einberufene Mitgliederversammlungen sind, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder, beschlussfähig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 2/3 der anwesenden und vertretenen Mitglieder erfolgen.
10. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder.
11. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem 1. Schützenmeister,
 - dem 2. Schützenmeister,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - dem Sportwart,
 - zwei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Schützenmeister, der 2. Schützenmeister und der Schatzmeister.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage eines etwaigen Jahresplanes,
 - Beschlussfassung über Aufnahmen von Mitgliedern.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Schützenmeister oder vom 2. Schützenmeister einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Die Kassenprüfer bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

2. Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Sie haben die Aufgabe, die Mittelverwendung sowie alle Rechnungsbelege auf deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
3. Die Kassenprüfer unterrichten die Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Berka, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat, wobei diese Zwecke den Zielen und Aufgaben der Privilegierten Schützengesellschaft Bad Berka 1775 e.V. möglichst nahekommen sollen.
2. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereins erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Schützenmeister die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder die Einsetzung eines anderen Liquidators.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.03.2019 beschlossen. Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim zuständigen Amtsgericht – derzeit Amtsgericht Weimar, Registergericht.
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Weimar.
3. Die Bestimmungen der bisherigen Satzungen, insbesondere der vom 07.11.2014, werden aufgehoben und durch diese Satzung ersetzt.